Ehrenordnung

(in der Fassung der 1. Änderung vom 12.09.2015)

§ 1 Zuständigkeit

Der Kreisschützenbund Ludwigslust - Parchim e.V. würdigt Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Schießsport im Kreisschützenbund erworben haben. Zuständig für Ehrungen ist das Präsidium des Kreisschützenbundes. Antragsberechtigt sind die im Kreisverband organisierten Gilden, Vereine und Zünfte oder das Präsidium des Kreisschützenbundes.

§ 2 Arten der Ehrung

Mitglieder und auch Nichtmitglieder können für besondere Leistungen für den Verein oder für besondere sportliche Leistungen geehrt werden. Die Auszeichnungsmöglichkeiten sind nachfolgend aufgeführt.

- 1. Ehrennadel
- 2. Ehrenmedaille
- 3. Ehrenkreuz
- 4. Großes Ehrenkreuz
- 5. Ehrenmitglied
- 6. Ehrenpräsident
- 7. Ehrenpräsidiumsmitglied

§ 3 Antragsberechtigung

Die Antragstellungen für eine Ehrung nach § 2 Punkt 1 bis 4, sind von den Vereinen an das Präsidium des Kreisschützenbundes Ludwigslust - Parchim e.V. bis zum 30. August des Jahres zu stellen. Die Übergabe erfolgt auf dem Kreisschützenball. Die jährlichen Ehrungen sind auf je 10 (zehn) Ehrungen nach § 2 Punkt 1 bis 3 im Jahr begrenzt. Abweichungen davon beschließt das Präsidium.

§ 4 Ehrenmitglied

Mit der Ernennung von Ehrenmitgliedern sollen verdiente Persönlichkeiten der Vereine für ihr langjähriges Engagement geehrt bzw. Freunde und Förderer an den Kreisschützenbund gebunden werden. Die Ehrenmitgliedschaft soll eine besondere eine seriöse Ehrung bleiben. Ehrenmitglieder sind immer auch Repräsentanten der Vereine und damit des Kreisschützenbundes. Natürliche Personen, die sowohl aus den Reihen der Vereine als auch von außerhalb kommen können, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie müssen mit den Grundsätzen des Vereinslebens, mit der geltenden Satzung, vertraut sein und diese langfristig mittragen wollen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Ewigkeit angelegt bzw. solange der Verein existiert. Eine Aufhebung sollte grundsätzlich nur in beiderseitigem Einverständnis zwischen Ehrenmitglied und Präsidium erfolgen.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, können aber von sämtlichen finanziellen Leistungen befreit werden. Ehrenmitglieder erhalten besondere Aufmerksamkeit im Vereinsleben, so können sie grundsätzlich postalisch zu Gesamtvorstandssitzungen eingeladen werden. Die Ernennung erfolgt per Ehrenurkunde und Ehrenzeichen (Orden) und soll bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

Dem ausscheidenden Präsidenten des Kreisschützenbundes, kann in der Steigerung der Ehrenmitgliedschaft, ab mindestens 4 Wahlperioden Amtszeit, der Titel "Ehrenpräsident" zuerkannt werden. Er hat das Recht an Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er verfügt über kein Stimmrecht.

Die Ehrenpräsidentschaft gilt auf Lebenszeit.

Dem ausscheidenden Vorstandsmitglied, das sich um die Entwicklung des Präsidiums verdient gemacht und mindestens 5 Wahlperioden Amtszeit vollendet hat , kann in der Steigerung der Ehrenmitgliedschaft, der Titel "Ehrenpräsidiumsmitglied" zuerkannt werden. Er soll dem Präsidium als Berater und Förderer verbunden bleiben. Das Ehrenpräsidiumsmitglied kann an Präsidiumssitzungen beratend teilnehmen. Ein Recht darauf besteht nicht. Bei Teilnahme verfügt es über kein Stimmrecht.

Die Ehrenpräsidiumsmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.

Die Titel, "Ehrenpräsidiumsmitglied" und "Ehrenpräsident", können auf Beschluss des Präsidiums, gemäß § 2 Punkt 5 und 6, verleihen werden. Die Ernennung erfolgt per Ehrenurkunde und soll bei besonderen Anlässen vorgenommen werden.

Der Ehrenpräsident und das Ehrenpräsidiumsmitglied tragen weiter ihr Ärmelabzeichen und ihre Schulterstücke. Sie können einen Ärmelstreifen mit der Aufschrift: "Ehrenpräsident" bzw. "Ehrenpräsidiumsmitglied", anstelle des jetzigen Ärmelstreifen, nach außen hin tragen.

§ 5 Ehrungen von Vereinsjubiläen und Einzelehrungen

Das Präsidium des Kreisschützenbundes kann auf Antrag Vereine anlässlich ihres 50-jährigen, 75-jährigen und 100-jährigen Vereinsjubiläums, durch eine Fahnenschleife ehren.

Diese Ehrung wird auch an Vereine vergeben, die schriftlich nachweisen können, dass sie ein über 100-jähriges Vereinsjubiläum feiern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ehrung zum 150-jährigen, 175-jährigen, 200-jährigen usw. beantragt werden kann.

Weiterhin ist eine Ehrung der Mitgliedsvereine mit einer Ehrenurkunde durch das Präsidium möglich. Mit dieser Urkunde sollen besondere Anlässe (z.B. Wiedergründungsjubiläen oder Schießstanderöffnungen) gewürdigt werden.

Das Präsidium des Kreisschützenbundes kann verdienstvolle Funktionäre des Kreisverbandes bei Geburtstagsjubiläen mit einem Blumenstrauß (Wert: 15,00 Euro) und einer Glückwunschkarte bzw. Urkunde aus Finanzmitteln des Kreisschützenbundes ehren.

Bedachter Personenkreis: - Mitglieder des Präsidiums

- Präsidenten, Vorsitzende und Gildeälteste der Vereine

des Kreisverbandes

- Mitglieder des Ältestenrates

- Kassenprüfer

- Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten

Geburtstage: 60, 65,70, 75, 80, 85, 90 und dann jährlich

§ 6 Vergabe von Ehrungen

Ehrungen des Kreisschützenbundes können im Abstand von 3 Jahren vergeben werden. Der geforderte Ehrungsabstand bedeutet Mindestabstand und begründet keinerlei Anspruch auf eventuelle weitere Ehrungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung und kann jederzeit durch das Präsidium des Kreisschützenbundes Ludwigslust-Parchim e.V. geändert werden.

Die Ehrenordnung wurde am 25.03.2011 durch den Gesamtvorstand des Kreisschützenbundes Ludwigslust - Parchim e.V. beschlossen.

Diese Ehrenordnung in der Fassung der 1. Änderung wurde am 12.09.2015 durch das Präsidium geändert und ist damit in dieser Fassung gültig.

Enrico Faust

-Präsident-